



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3476

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.09.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	09.10.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	27.10.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erhöhung der Gewerbesteuer

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 16.08.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.09.2025

20-200-09-kr
Achim Krings
☎ 20 12

23.09.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Adomat
gez. Richrath

Erhöhung der Gewerbesteuer

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 16.08.2025
- Nr. 2025/3476

Die Petenten beantragen eine Erhöhung der Gewerbesteuer mit sofortiger Wirkung um 8,75 Prozentpunkte, dies entspricht einem Hebesatz von 500.

Fachliche Einschätzung:

In seiner Sitzung am 01.07.2019 hat der Rat der Stadt Leverkusen mit großer Mehrheit u. a. zum Antrag Nr. 2019/2991 beschlossen:

1. Der in der Ratssitzung am 04.11.2019 vom Oberbürgermeister einzubringende Entwurf des Haushaltsplans für 2020 ist vom Stadtkämmerer auf Basis eines Gewerbesteuerhebesatzes von 250 zu erstellen (...).
2. Vor der Einbringung ist mit der Kommunalaufsicht abzustimmen, ob unsere Stadt damit einen genehmigungsfähigen Weg bestreitet.
3. Minimalziel ist es, im Ergebnis eine „schwarze Null“ auszuweisen, um die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund erfolgte das weitere Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2020 sowie der Fortschreibung des Haushaltsplans 2012 – 2021. Parallel zur Haushaltsplanaufstellung erfolgten neben den üblichen Steuergesprächen weitere Sondierungsgespräche mit potenziellen Firmen, deren Steuerkraft eine relevante Größe für die Umsetzung der Steuersenkung in Leverkusen haben. Basierend auf dieser Datengrundlage erfolgte die übliche zahlenmäßige Aufbereitung im Zuge des Haushaltsplanverfahrens. Hier wurden auf Grundlage der dokumentierten Gesprächsergebnisse entsprechende Plankalkulationen durchgeführt, die sowohl eine Absenkung des Hebesatzes auf 250 % beinhaltet als auch ein Szenario mit unverändertem Hebesatz von 475 %, aber unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die in den „Steuergesprächen“ seitens der Unternehmen klar formuliert wurden. Parallel erfolgten intensive Abstimmungen sowohl mit der Bezirksregierung Köln als auch mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW. Diese konnten erfolgreich gestaltet werden und so setzte die Stadt Leverkusen ein umfangreiches Steuersenkungsmodell um.

Im Fazit muss festgehalten werden, dass mit dieser Maßnahme die bisherige Wirtschaftskraft (und damit der Arbeitsplätze) in Leverkusen nicht nur gesichert, sondern sogar noch ausgebaut werden konnten. Siehe hierzu auch die Ausführungen im letzten

Controllingbericht der Stadt Leverkusen zum 31.05.2025, Vorlage Nr. 2025/3314, Seite 8, Entwicklung der Gewerbesteuerpflichtigen.

Eine Verdoppelung des Gewerbesteuerhebesatzes von derzeit 250 % auf die geforderten 500 % würde nicht nur zu einer sofortigen Abwanderung von Gewerbebetrieben führen, sondern auch das Vertrauen und Image der Stadt Leverkusen auf Dauer schwer schädigen.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, die Eingabe nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Finanzen